



Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 4

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 10.02.2023

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

1. Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

2. Öffentliche Auslegung – Bebauungsplan Nr. 147 „Rakers II“

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen

3. Ausnahme von der Sonntagsregelung 2023

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

4. Öffentliche Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses, am Donnerstag, den 16.02.2023 um 18:00 Uhr, im Rathaus Lohne, großer Sitzungssaal, Raum 111.

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften





Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

in der Fassung von Juli 2021

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Höhe des Ablösebetrages
- § 4 Ablösepflichtige
- § 5 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages
- § 6 Inkrafttreten

EINGANGSFORMEL

Aufgrund der § 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 NBauO Verantwortlichen an die Gemeinde Wietmarschen zu zahlen haben, wenn notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wietmarschen.

§ 3 Höhe des Ablösebetrages

Für die Höhe des Ablösebetrages wird ein einheitlicher Betrag i. H. v. **2.500,00 €** je Einstellplatz festgesetzt.

§ 4 Ablösepflichtige

Ablösepflichtig sind gem. § 47 NBauO die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 NBauO Verantwortlichen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebeitrages

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage.



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

in der Fassung von Juli 2021

Seite 2

(2) Der Ablösebetrag wird durch einen Leistungsbescheid im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) erhoben.

(3) ¹Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. ²Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage gem. § 47 NBauO vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tag der Ingebrauchnahme fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wietmarschen, 11.02.2023
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister

Manfred Wellen



Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 einen Aufstellungsbeschluss für den nachfolgenden Bauleitplan gefasst.

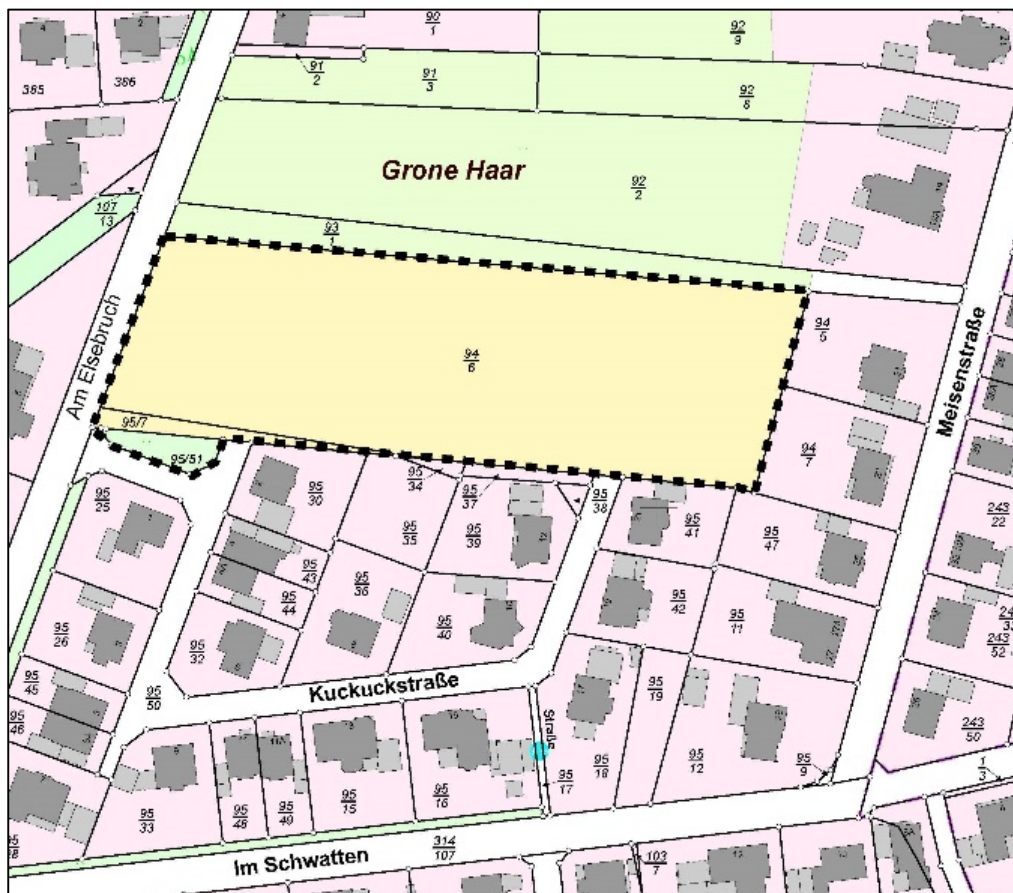
Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ASL) vervielfältigt mit der Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn.

Der Bauleitplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Bebauungsplan Nr. 147 "Rakers II"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Süden der Ortslage Lohne, nördlich der „Kuckuckstraße“ zwischen der Straße „Am Elsebruch“ und der „Meisenstraße“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Die Gesamtgröße des Bebauungsplanes beträgt ca. 1 ha.



Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung in der Zeit vom **20.02.2023 bis einschließlich 21.03.2023** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, 49835 Wietmarschen, 2. OG, Zimmer 201. Zeitgleich liegt der Planentwurf mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Ebenfalls sind die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de) in der Rubrik Rathaus&Politik, Punkt Bauwesen/Bauleitplanung/Aktuelle Verfahren, einsehbar.

Zum Bebauungsplan liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltplanerischer Fachbeitrag
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte
 - b) die Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft
 - c) die Auswirkungen auf die Landschaft
 - d) die Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und Emissionen
 - e) die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
 - f) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
 - g) die Wechselwirkungen zwischen den unter a) bis f) genannten Belange
 - h) die Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen
 - Wirkungsprognosen auf die Schutzgüter
 - a) Auswirkungsprognosen
 - b) umweltrelevante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Artenschutz, zur Kompensation sowie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Während der Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken zur Planung bei der Gemeinde Wietmarschen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Manfred Wellen
-Bürgermeister-



Amtliche

10. Februar 2023

BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 1

Abt. IV/Vo 722

Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Urbrecker-Marktes und der Wietmarscher Kirmes

Die Werbegemeinschaft Wietmarschen (WGW) beantragt, dass die Verkaufsstellen im Ortsbereich Wietmarschen an folgenden Sonntagen geöffnet werden dürfen:

- 16. April 2023 von 13:00 bis 18:00 Uhr aus Anlass des "Urbrecker-Marktes" für den Ortsbereich Wietmarschen
- 01. Oktober 2023 von 13:00 bis 18:00 Uhr aus Anlass der "Wietmarscher Kirmes" für den Ortsbereich Wietmarschen

Gemäß 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erhalten die beteiligten Organisationen die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde Wietmarschen vorzutragen.

Wellen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

- öffentliche Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
- am Donnerstag, den 16.02.2023 um 18:00 Uhr
- im Rathaus Lohne, Großer Sitzungssaal, Raum 111

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.01.2023
- 4 Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen bei den Öffentlichkeitsbeteiligungen und den Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss für d. Bebauungsplan Nr. 71.2 "Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VI"
Vorlage: BV/0262/2023
- 5 Ausführungsplan Parkplätze Kita St. Elisabeth (s. Entwurfsplan)
Vorlage: BV/0263/2023
- 6 Antrag auf Ausweitung der Ausweisung von Windparks
Vorlage: BV/0264/2023
- 7 Aktualisierung des Grundsatzbeschlusses zur Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Wietmarschen (Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: AN/0060/2023
- 8 Einsatz von Solarlaternen für die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen (Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: AN/0061/2023
- 9 Erweiterung der Straßenbeleuchtung an der Lingener Straße im OT Wietmarschen (Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: AN/0063/2023

10 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez. Manfred Wellen